

Stand: 06/24

1. Geltungsbereich und Rangfolge

1.1 Diese Allgemeinen Vertragsbedingungen (nachfolgend „AVB“) gelten für alle Bestellungen des Medizinischen Dienstes Rheinland-Pfalz (nachfolgend „Auftraggeber“ oder „MD RLP“) von Lieferungen und Leistungen (nachfolgend nur „Leistungen“) bei Verkäufern und/oder Auftragnehmern (nachfolgend nur „Auftragnehmer“)¹. Die nachfolgenden Regelungen gelten nur, wenn der Auftragnehmer ein Unternehmer (§ 14 BGB), eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist.

1.2 Durch den Auftragnehmer darzulegende individuelle Vertragsabreden haben Vorrang vor diesen AVB. Diese AVB gelten auch für künftige Verträge zwischen den Vertragsparteien, ohne dass der MD RLP im Einzelfall auf sie hinweisen muss.

1.3 Diese AVB gelten ausschließlich. Entgegenstehende, ergänzende oder abweichende Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers gelten nur dann, wenn sie vom MD RLP ausdrücklich und in schriftlicher Form oder in Textform angenommen bzw. bestätigt worden sind. Die Entgegennahme von Leistungen durch den MD RLP stellt keine Annahme von Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers dar.

1.4 Diese AVB gelten nachrangig zu den zwischen dem MD RLP und dem Auftragnehmer abgeschlossenen Verträgen und den Vergabeunterlagen, sofern vorhanden.

1.5 Hinweise auf die Geltung gesetzlicher Vorschriften haben nur klarstellende Bedeutung. Auch ohne eine derartige Klarstellung gelten daher die gesetzlichen Vorschriften, soweit sie in diesen AVB nicht unmittelbar abgeändert oder ausdrücklich ausgeschlossen werden.

2. Vertragsabschluss

2.1 Die Bestellungen des MD RLP werden in Textform (z.B. per E-Mail, e-Vergabeportal) erteilt. Mündliche oder fernmündliche, von der Bestellung in Textform abweichende oder über diese hinausgehende Bestellungen haben nur dann Gültigkeit, wenn sie vom MD RLP in Textform bestätigt werden. Dieses Zustimmungserfordernis gilt in jedem Fall, z.B. auch dann, wenn der MD RLP in Kenntnis der Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers dessen Lieferungen vorbehaltlos annimmt.

2.2 Aufträge/Bestellungen des MD RLP ohne vorheriges Angebot des Auftragnehmers, können von dem Auftragnehmer nur innerhalb von 30 Tagen ab Auftrags-/Bestelldatum angenommen werden. Für die Einhaltung dieser Frist ist der Zugang der Annahme beim MD RLP entscheidend. Danach stellt eine Auftragsbestätigung ein neues Angebot dar. Der Vertrag kommt in dem Fall nur auf eine schriftliche Annahme des MD RLP hin zustande.

3. Bestätigungen und Genehmigungen

3.1 Der Auftragnehmer ist auf Verlangen des MD RLP verpflichtet, unverzüglich eine Unbedenklichkeitsbescheinigung des zuständigen Finanzamtes und der jeweils zuständigen Krankenkasse vorzulegen. Die Bescheinigung des Finanzamtes darf nicht älter als zwölf Monate, die der Krankenkassen darf nicht älter als sechs Monate sein.

3.2 Ohne Zustimmung des MD RLP dürfen die dem Auftragnehmer durch den MD RLP überlassenen Unterlagen, der MD RLP behält sich stets Eigentums- und Urheberrechte vor, Dritten nicht zugänglich gemacht, nicht vervielfältigt und nicht für einen anderen als den vereinbarten Zweck genutzt werden. Sie können jederzeit vom MD RLP zurückverlangt werden. Ein Zurückbehaltungsrecht des Auftragnehmers ist ausgeschlossen.

3.3 Der MD RLP ist aufgrund der Mitteilungsverordnung vom 7. September 1993 (BGBl. I S. 1554) verpflichtet ist, unter den dort genannten Voraussetzungen Mitteilungen über Zahlungen aus diesem Vertrag zu übersenden. Für diese Zwecke erklärt sich der Auftragnehmer bereit, dem Auftraggeber auf Anforderung die nach der Mitteilungsverordnung erforderlichen Angaben wie z.B. die Steuernummer zu übermitteln.

3.4 Soweit mit bzw. für die Verwendung von Leistungen Zulassungen oder Genehmigungen bei Behörden erforderlich sind, obliegt deren Einholung dem Auftragnehmer. Genehmigungen und Zulassungen von Behörden müssen uneingeschränkt im Hinblick auf den vereinbarten oder erkennbaren Verwendungszweck gültig sein.

4. Ausführungsfristen

4.1 Erbringt der Auftragnehmer seine Leistung nicht oder nicht innerhalb der vereinbarten Leistungszeit und/oder kommt er mit seiner Leistung in Verzug, so bestimmen sich die Rechte des MD RLP nach den gesetzlichen Vorschriften. Der Auftragnehmer hat den MD RLP außerdem unverzüglich vom Hinderungsgrund und dessen voraussichtlicher Dauer zu unterrichten, wenn Umstände eintreten oder ihm erkennbar werden, aus denen sich ergibt, dass die vereinbarten Ausführungstermine nicht eingehalten werden können.

4.2 Eine Ausführungsfristverlängerung bedarf der vorherigen Zustimmung des MD RLP in Textform.

4.3 Vorzeitige Leistungen bedürfen der vorherigen Zustimmung des MD RLP in Textform.

4.4 Vereinbarte Ausführungsfristen für Lieferleistungen sind nur eingehalten, wenn Vertragsgegenstand und Versandpapiere (Lieferschein) bis Fristablauf an der vom MD RLP vorgeschriebenen Empfangsstelle eingetroffen sind.

4.5 Vereinbarte Ausführungsfristen für Dienstleistungen sind nur eingehalten, wenn die vereinbarte Leistung erbracht und durch einen Tätigkeitsnachweis dokumentiert wurde.

5. Anlieferung/ Gefahrübergang/ Erfüllungsort

5.1 Jeder Sendung ist ein Lieferschein mit Bestell-Nr., Auftragsdatum beizufügen.

5.2 Leistungs- und Erfüllungsort ist – wenn im Auftrag nichts anderes angegeben – die Verwendungsstelle. Diese steht montags bis donnerstags in der Zeit von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr, freitags von 08:00 Uhr bis 14 Uhr und ggf. nach besonderer Vereinbarung zur Annahme der Lieferung bzw. zur Abnahme der Leistung zur Verfügung.

5.3 Lieferungen sind – soweit nichts anderes vereinbart – ausschließlich „Frei Verwendungsstelle“ anzuliefern.

5.3 Der Gefahrübergang erfolgt unabhängig von der Beförderungsart beim Eintreffen der Lieferung an der durch den MD RLP genannten Verwendungsstelle, sofern keine andere Empfangsstelle vom MD RLP benannt wurde, mit Übergabe der Empfangsbestätigung oder der Abnahme. Abweichungen und Teillieferungen bedürfen der Zustimmung des MD RLP in Textform.

5.4 Mit der Übergabe gegen Empfangsbestätigung oder nach Abnahme geht das Eigentum, unabhängig von der Zahlung, in das Eigentum des MD RLP über. Bestehende Rechte Dritter an den Liefergegenständen sind dem MD RLP unaufgefordert offen zu legen.

5.5 Der Auftragnehmer ist auf Verlangen des MD RLP verpflichtet, den schriftlichen Nachweis zu erbringen, dass die verwendeten Verpackungen in einem zugelassenen Verpackungsrücknahmesystem lizenziert sind und die Entsorgungskosten dadurch schon bezahlt sind bzw. alle transport- und Umverpackungen kostenlos entsprechend dem Verpackungsgesetz zurückzunehmen.

5.6 Für den Eintritt des Annahmeverzuges des MD RLP gelten die gesetzlichen Vorschriften. Der Auftragnehmer muss seine Leistung aber auch dann ausdrücklich anbieten, wenn für eine Handlung oder Mitwirkung des MD RLP (z.B. Beistellung von Material) eine bestimmte oder bestimmbare Kalenderzeit vereinbart ist.

5.7 Gerät der MD RLP in Annahmeverzug, so kann der Auftragnehmer nach den gesetzlichen Vorschriften Ersatz seiner Mehraufwendungen verlangen § 304 BGB. Bezieht der Vertrag eine vom Auftragnehmer herzustellende, unvertretbare Sache (Einzelanfertigung), so stehen ihm weitergehende Rechte nur zu, wenn sich der MD RLP zur Mitwirkung verpflichtet und das Unterbleiben der Mitwirkung zu vertreten hat.

5.8 Abweichend von § 442 Abs. 1 S. 2 BGB stehen dem MD RLP Mängelansprüche uneingeschränkt auch dann zu, wenn ihm der Mangel bei Vertragsschluss infolge grober Fahrlässigkeit unbekannt geblieben ist.

6. Verschiebung der Annahme/Abnahme

In Fällen höherer Gewalt und bei Streik, Aussperrung, Betriebsstörungen, Pandemien und sonstigen vom MD RLP nicht zu beeinflussenden Ereignissen ist der MD RLP berechtigt, die Annahme / Abnahme zu verschieben, ohne dass dem Auftragnehmer hierdurch Ansprüche entstehen.

7. Rechnung und Zahlung, Erfüllungsort

7.1 Die Preise sind Festpreise, sie gelten frei Erfüllungsort / einschließlich Verpackung und verstehen sich ohne Umsatzsteuer, sofern nicht in Textform etwas anderes vereinbart ist. Sie schließen alle Leistungen und Nebenleistungen des Auftragnehmers (z.B. Montage, Einbau) sowie alle Nebenkosten (z.B. ordnungsgemäße Verpackung, Transportkosten einschließlich evtl. Transport- und Haftpflichtversicherung) ein. Nachforderungen sind ausgeschlossen. Abweichungen bedürfen der Zustimmung des MD RLP in Textform.

7.2 Die Zahlung erfolgt innerhalb der hierfür festgesetzten Frist, ansonsten innerhalb von 30 Tagen, unter Vorbehalt. Der MD RLP darf 3 % Skonto innerhalb von 14 Tagen ziehen. Die Zahlungs- und Skontofrist läuft ab Eingang einer prüffähigen Rechnung, jedoch nicht vor mangelfreier Leistung oder, wenn vereinbart, Abnahme bzw. Durchführung der Leistung. Zahlungen bedeuten keine Anerkennung der Lieferung/Leistung als vertragsgemäß.

¹ Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

Stand: 06/24

7.3 Rechnungen sind prüfungsfähig, wenn der Auftragnehmer diese übersichtlich aufstellt, dabei die im Preisblatt vereinbarte Reihenfolge der Posten einhält und die dort enthaltenen Bezeichnungen verwendet

7.4 Bei Teilrechnungen aufgrund von Teillieferungen müssen gelieferte und restliche Mengen in der Rechnung klar ersichtlich sein. Die letzte Teilrechnung ist als solche und als Schlussrechnung zu kennzeichnen.

7.5 Für die Rechtzeitigkeit der Zahlung durch den MD RLP ist die Übergabe des Überweisungsauftrages an das Kreditinstitut maßgeblich.

7.6 Rechnungen sind unter Angabe der Vergabenummer an folgende Adresse zu richten:
Medizinischer Dienst Rheinland-Pfalz
Referat Finanzen/Vergabe
Albiger Straße 19d
55232 Alzey

Durch den Auftragnehmer können Rechnungen elektronisch mittels E-Mail an das Postfach rechnung@md-rlp.de übermittelt werden.

7.7 Erfüllungsort für die Zahlung ist Alzey.

7.8 Die Vergütung der Umsatzsteuer setzt voraus, dass der Auftragnehmer nach den gesetzlichen Vorschriften berechtigt und verpflichtet ist, die Steuer gesondert zu erheben und dass die Umsatzsteuer in der Rechnung gesondert ausgewiesen wird.

7.9 Etwaige Zusätze, Änderungen der Leistung werden nur dann vergütet, wenn hierüber vor Ausführung der Leistung eine schriftliche Nachtragsvereinbarung vorliegt.

7.10 Die Verordnung PR Nr. 30/53 ist für öffentliche Aufträge einzuhalten.

8. Forderungsabtretung, Verrechnung und Zurückbehaltungsrecht

8.1 Eine Abtretung von Forderungen gegenüber dem MD RLP ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des MD RLP rechtswirksam.

8.2 Eine Aufrechnung des MD RLP gegen Forderungen des Auftragnehmers ist auch zulässig, wenn auf der einen Seite Barzahlung und auf der anderen Seite Zahlung durch Wechsel oder durch Scheck vereinbart ist. Der Auftragnehmer hat ein Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrecht nur wegen rechtskräftig festgestellter oder unbestrittener Gegenforderungen.

8.3 Dem Auftragnehmer stehen keine Zurückbehaltungsrechte zu, soweit sie aus Gegenansprüchen aus anderen Rechtsverhältnissen mit dem MD RLP herrühren.

9. Produkthaftung

9.1 Ist der Auftragnehmer für einen Produktschaden verantwortlich, hat er den MD RLP insoweit von jeglichen Ansprüchen Dritter freizustellen, als die Ursache in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich gesetzt ist und er im Außenverhältnis selbst haftet.

9.2 Im Rahmen seiner Freistellungsverpflichtung hat der Auftragnehmer dem MD RLP Aufwendungen gem. §§ 683, 670 BGB zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer Inanspruchnahme Dritter einschließlich vom MD RLP durchgeführter Rückrufaktionen ergeben. Über Inhalt und Umfang von Rückrufmaßnahmen wird der MD RLP den Auftragnehmer – soweit möglich und zumutbar – unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Weitergehende gesetzliche Ansprüche bleiben unberührt.

9.3 Bedenken gegen Spezifikationen, Zeichnungen oder andere zur Bestellung gehörenden Unterlagen des MD RLP, hat der Auftragnehmer diesem unverzüglich mitzuteilen, ehe er mit der Ausführung der Bestellung beginnt.

10. Mängelhaftung und Garantien

10.1 Der Auftragnehmer bietet Leistungen an, die den einschlägigen Gesetzen und Rechtsverordnungen, z. B. Unfallverhütungsvorschriften, Umwelt- und Sozialstandards, Kennzeichnung, Handelsbräuche, den anerkannten Regeln der Technik entsprechen.

10.2 Der Auftragnehmer ist nach Wahl des MD RLP verpflichtet, mangelhafte Sachen unverzüglich in einen vertragsgemäßen Zustand zu versetzen (Nachbesserung) oder auszutauschen (Ersatzlieferung). Ist eine rechtzeitige Nachbesserung oder Ersatzlieferung nicht möglich, erfolglos oder unzumutbar, so bleibt das Recht auf Rücktritt (Rückabwicklung des Vertrages) oder Minderung (Herabsetzung der Vergütung) oder stattdessen das gesetzliche Recht auf Schadensersatz unberührt. Ort der Nacherfüllung ist die durch den MD RLP genannte Empfangsstelle. Die Versendung mangelhafter Leistungen bzw. Sachen zwecks Nacherfüllung erfolgt auf Kosten des Auftragnehmers.

10.3 Zur Nacherfüllung gehört auch der Ausbau der mangelhaften Leistung bzw. Sache und der erneute Einbau, sofern die Sache ihrer Art und ihrem Verwendungszweck gemäß in eine andere Sache eingebaut oder an eine andere Sache angebracht wurde.

10.4 Kommt der Auftragnehmer trotz Aufforderung seiner Verpflichtung zur Nachbesserung oder Ersatzlieferung nicht nach, so ist der MD RLP nach dem fruchtlosen Ablauf einer angemessenen Nachfrist berechtigt, die erforderlichen Maßnahmen auf Kosten und Gefahr des Auftragnehmers selbst zu treffen (Ersatzvornahme). Dazu kann der MD RLP seine Aufwendungen ersetzt oder einen entsprechenden Vorschuss verlangen.

10.5 Die zum Zwecke der Prüfung und Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen trägt der Auftragnehmer auch dann, wenn sich herausstellt, dass tatsächlich kein Mangel vorlag. Bei unberechtigten Schadensersatzverlangen beschränkt sich die Haftung des MD RLP auf Fälle in denen er erkannt oder grob fahrlässig nicht erkannt hat, dass tatsächlich kein Mangel vorlag.

10.6 Die Mängelansprüche verjähren ab vollständiger Lieferung oder abgenommener Leistung nach 3 Jahren soweit nicht andere vertraglichen Vereinbarungen bestehen.

10.7 Die 3-jährige Verjährungsfrist gilt entsprechend auch für Ansprüche aus Rechtsmängeln, wobei § 438 Abs. 1 Nr. 1 BGB unberührt bleibt; Ansprüche aus Rechtsmängeln verjähren darüber hinaus in keinem Fall, solange der Dritte das Recht noch gegen den MD RLP geltend machen kann.

10.8 Gestellte Sicherheiten sind bis zum Ablauf der Gewährleistungsfrist vereinbart.

11. Eingangskontrolle

11.1 Bei der Lieferung von Leistungen bzw. Sachen, die der MD RLP gem. § 377 HGB untersuchen muss, beträgt die Frist zur Rüge eines offenen Mangels der Ware 14 Kalendertage ab Entgegennahme der Lieferung, bei verdeckten Mängeln 7 Kalendertage ab Entdeckung des Mangels. Der MD RLP ist im Hinblick auf seine Untersuchungs- und Rügeobliegenheit gem. § 377 HGB nur zur Mindestkontrolle anhand des Lieferscheins und auf Transportschäden verpflichtet. Weitergehende Untersuchungsobliegenheiten bestehen auf Seiten des MD RLP nicht.

11.2 Der MD RLP ist berechtigt, dem Auftragnehmer nach Verstreichen einer ihm gesetzten angemessenen Frist zur Abholung die Leistung bzw. Teilleistung auf seine Kosten zurückzusenden. Ein Gefahrübergang auf den MD RLP findet in diesen Fällen nicht vor der erneuten vertragsgemäßen Übergabe gegen Empfangsbestätigung bzw. Abnahme statt.

12. Verletzung von Schutzrechten

12.1 Der Auftragnehmer haftet dafür, dass durch die Nutzung der gelieferten bzw. erbrachten Leistungen Schutzrechte Dritter nicht verletzt werden. Er stellt den MD RLP von allen Ansprüchen frei, die insoweit gegen den MD RLP wegen Verletzung eines gewerblichen Schutzrechtes gestellt werden.

12.2 Der Auftragnehmer räumt dem MD RLP in dem gesetzlich zulässigen Umfang zeitlich, räumlich und inhaltlich die unbeschränkten urheber- und leistungsschutzrechtlichen Nutzungsrechte sowie sonstigen Schutzrechte an sämtlichen Werken ein, die im Verlauf seiner Tätigkeit in Erfüllung des Vertrages mit dem MD RLP entstanden sind oder entstehen werden.

12.3 Sind in den Leistungen des Auftragnehmers schutzfähige Erfindungen, Gedanken oder schutzfähige Erscheinungsformen (Designs) enthalten, ist der MD RLP berechtigt, hierauf nach freiem Ermessen und auf seinen Namen in beliebigen Ländern Schutzrechte anzumelden, dieser aufrecht zu erhalten und auch jederzeit fallen zu lassen. Soweit erforderlich, wird der Auftragnehmer den MD RLP bei der Anmeldung unterstützen. Der Auftragnehmer wird alles unterlassen, was die Anmeldung und Verwertung der Rechte durch den MD RLP behindern könnte. Die aufgrund solcher Anmeldungen entstehenden Schutzrechte gehören dem MD RLP.

12.4 Der Auftragnehmer verzichtet, sofern nicht im Einzelfall anderes vereinbart ist, auf die Nennung als Urheber für seine Leistungen.

12.5 Der Auftragnehmer verpflichtet sich dafür zu sorgen, dass die im Rahmen der Erbringung seiner Leistungen entstehenden Erfindungen oder Einfälle ohne Kosten auf den MD RLP übertragen werden.

12.6 Der Auftragnehmer wird im Verhältnis zu seinen Arbeitnehmern, freien Mitarbeitern oder Dritten (nachfolgend nur „Dritte“), soweit er sich dieser bei der Erbringung seiner Leistungen gegenüber dem MD RLP bedient, vertraglich sicherstellen, dass die Rechte nach vorstehend Ziff. 12.2 ausschließlich und zeitlich unbegrenzt dem MD RLP zustehen und auch nicht durch die Beendigung der Verträge zwischen dem Auftragnehmer und den Dritten berührt werden. Andernfalls wird der Auftragnehmer dem MD RLP alle daraus entstandenen Schäden und Aufwendungen einschließlich der Kosten angemessener Rechtsverteidigung ersetzen und den MD RLP insoweit von Ansprüchen Dritter freistellen, es sei denn, der Auftragnehmer hat dies nicht zu vertreten.

13. Beigestelltes Material/ Eigentumsvorbehalt

13.1 Überlässt der MD RLP dem Auftragnehmer Sachen, egal welcher Art, prüft dieser bei Erhalt umgehend die Ordnungsgemäßheit, Funktionsfähigkeit und Mangelfreiheit der überlassenen Gegenstände. Es ist hierüber ein Übergabeprotokoll in schriftlich anzufertigen.

13.2 Sofern der MD RLP dem Auftragnehmer Sachen beistellt, behält er sich hieran das Eigentum vor. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, diese Sachen unentgeltlich und getrennt von anderen Sachen als Eigentum des MD RLP zu kennzeichnen und zu verwalten. Ihre Verwendung ist nur für Aufträge des MD RLP zulässig.

13.3 Die Ver-/Bearbeitung oder die Umbildung (Weiterverarbeitung) vom MD RLP beigestellten Materials erfolgt für den MD RLP als Hersteller gem. § 950 BGB. Der MD RLP erwirbt das Eigentum an der neuen Sache. Ist dies nicht möglich, erwirbt der MD RLP Miteigentum im Verhältnis des Wertes der beigestellten Sachen des MD RLP zum Gesamtwert bzw. den anderen verarbeiteten Sachen zur Zeit der Verarbeitung. Der

Auftragnehmer wird die verarbeitete Sache mit verkehrsüblicher Sorgfalt für den MD RLP kostenlos verwahren. Bei zufälligem Untergang oder zufälliger Beschädigung bereitgestellten Materials hat der Auftragnehmer keinen Anspruch auf Ersatz seiner Aufwendungen für die Be- und Verarbeitung.

13.4 Der MD RLP ist berechtigt, die vom Auftragnehmer gelieferten Unterlagen für Schulungen und Instandhaltung sowie nach Vereinbarung im Einzelfall auch für weitergehende Zwecke zu vervielfältigen und zu verwenden.

14. Nachunternehmereinsatz, Mindestlohn, LTTG

14.1 Der Auftragnehmer erbringt die Leistung eigenverantwortlich und selbstständig durch eigene Arbeitnehmer. Ohne vorherige schriftliche Zustimmung des MD RLP ist der Auftragnehmer nicht berechtigt, die geschuldete Leistung durch fremde Dritte/Nachunternehmer erbringen zu lassen.

14.2 Der Auftragnehmer stellt sicher, dass durch ihn eingesetzte Dritte nach den gesetzlichen Bestimmungen sozialversichert sind und dass alle gesetzlichen, behördlichen, berufsgenossenschaftlichen und tariflichen Pflichten eingehalten werden. Der Auftragnehmer verpflichtet sich zur uneingeschränkten Einhaltung des Mindestlohngesetzes (MiLoG) in der jeweils gültigen Fassung.

14.3 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, dafür Sorge zu tragen, dass die Regelungen des MiLoG auch von den von ihm beauftragten Nachunternehmern eingehalten werden.

14.4 Der Auftragnehmer stellt den MD RLP von allen Ansprüchen Dritter frei, die auf der Verletzung seiner Verpflichtung aus dem MiLoG oder auf der Verletzung der Verpflichtungen von ihm beauftragter Nachunternehmer oder Verleiher aus dem MiLoG beruhen.

14.5 Die Verpflichtung zur Freistellung gilt ausdrücklich auch gegenüber Ansprüchen von Sozialversicherungsträgern und Finanzbehörden.

15. Benachrichtigungspflicht

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, den MD RLP unverzüglich darüber zu informieren, wenn ihm gegenüber zivilrechtliche Ansprüche eigener Arbeitnehmer oder von Arbeitnehmern beauftragter Nachunternehmer oder Verleiher geltend gemacht werden, sofern diese Ansprüche im Zusammenhang mit dem MiLoG stehen. Diese Informationspflicht besteht auch, wenn gegen den Auftragnehmer ein Ordnungswidrigkeitsverfahren eingeleitet worden ist oder er Kenntnis von einem solchen Verfahren gegenüber seinem Nachunternehmer oder Verleiher erhält und das Ordnungswidrigkeitsverfahren im Zusammenhang mit dem MiLoG steht.

16. Sanktionen/ Vertragsstrafe

Bei schuldhaften Verstößen des Auftragnehmers und von ihm beauftragter Nachunternehmer oder Verleiher oder dritter Nachunternehmer gegen die Verpflichtungen aus dem MiLoG gilt eine durch den Auftragnehmer an den MD RLP zu zahlende Vertragsstrafe als vereinbart, deren Höhe eins von Hundert, bei mehreren Verstößen bis zu fünf von Hundert des Auftragswertes beträgt. Dies gilt auch für den Fall, dass der Verstoß durch einen vom Auftragnehmer eingesetzten Nachunternehmer oder einen von diesem eingesetzten Nachunternehmer oder von einem Verleiher von Arbeitskräften begangen wird, es sei denn, dass der Auftragnehmer den Verstoß des Nachunternehmers und des Verleihers von Arbeitskräften nicht kannte und unter Beachtung der Sorgfaltspflicht eines ordentlichen Kaufmanns auch nicht kennen musste.

17. Einhaltung der ILO-Kernarbeitsnormen

17.1 Bei der Ausführung des Auftrages dürfen keine Sachen verwandt werden, die unter Missachtung der in den ILO-Kernarbeitsnormen festgelegten Mindeststandards gewonnen oder hergestellt worden sind.

18. Gerichtsstand

Ausschließlicher Gerichtsstand ist Alzey. Der MD RLP kann den Auftragnehmer jedoch auch an seinem allgemeinen Gerichtsstand verklagen.

19. Geheimhaltung

19.1 Der Vertragsschluss zwischen den Parteien ist vertraulich zu behandeln. Ohne vorherige schriftliche Einwilligung des MD RLP ist es dem Auftragnehmer nicht gestattet, den MD RLP in irgendeiner Form als Referenz zu nennen, insbesondere auf Werbematerialien oder in Pressemitteilungen.

19.2 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, alle nicht offenkundigen, kaufmännischen und technischen Informationen (Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen u.ä.), die ihm durch die Geschäftsbeziehung bekannt geworden ist, als Geschäftsgeheimnis zu behandeln und ausschließlich zur Erbringung der bestellten Lieferung oder Leistung zu verwenden. Etwaige Nachunternehmer sind ebenfalls entsprechend zu verpflichten. Diese Geheimhaltungspflicht endet drei Jahre nach Beendigung der Vertragsbeziehung mit dem MD RLP.

20. Datenschutz

20.1 Die Parteien beachten die einschlägigen datenschutzrechtlichen Vorschriften. Der Auftragnehmer wird insbesondere personenbezogene Daten nur in dem zur Durchführung des jeweiligen Vertrages erforderlichen Umfang oder auf Weisungen

des MD RLP erheben, verarbeiten und nutzen. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, Mitarbeiter (Arbeitnehmer und freie Mitarbeiter) oder Dritte (nachfolgend nur „Dritte“) mit der Verarbeitung personenbezogener Daten des MD RLP nur insoweit zu betrauen, als dieses zur Durchführung des jeweiligen Vertrages erforderlich ist und diese Dritten auf die Vertraulichkeit der Datenverarbeitung zu verpflichten.

20.2 Der Auftragnehmer ist insbesondere zur regelmäßigen Sicherung der Verträge mit den MD RLP betreffenden Daten im erforderlichen Umfang verpflichtet. Insbesondere hat er die seinem Zugriff unterliegenden Systeme gegen unbefugte Kenntnisnahme, Speicherung, Veränderung sowie sonstige nicht autorisierte Zugriffe oder Angriffe, gleich welcher Art, durch Mitarbeiter des Auftragnehmers oder sonstige Dritte, zu schützen. Hierzu ergreift er die nach dem neuesten Stand bewährter Technik geeigneten Maßnahmen in erforderlichem Umfang, insbesondere zum Schutz gegen Viren und sonstige schadhafte Programme oder Programmroutinen, außerdem sonstige Maßnahmen zum Schutz seiner Einrichtung, insbesondere zum Schutz gegen Einbruch. Bei Verwendung von nicht seinem Zugriff unterliegenden Systemen hat er seinen Vertragspartnern entsprechende Verpflichtungen aufzuerlegen und deren Einhaltung regelmäßig zu überwachen.

20.3 Der MD RLP ist berechtigt, die Einhaltung der Datensicherheitsanforderungen zu überprüfen und/ oder entsprechende Nachweise zu verlangen.

20.4 Der Auftragnehmer erwirbt an den personenbezogenen Daten, der er im Zusammenhang mit dem Auftrag des MD RLP erhält bzw. verarbeitet keine Rechte und ist unter den gesetzlichen Voraussetzungen jederzeit zur Berichtigung, Löschung und/oder Einschränkung der Verarbeitung dieser personenbezogenen Daten verpflichtet. Zurückbehaltungsrechte in Bezug auf diese personenbezogenen Daten sind ausgeschlossen. Diese personenbezogenen Daten werden nach Erledigung des Zwecks der Erhebung bzw. Nutzung, Bearbeitung umgehend gelöscht.

21. Insolvenzbenachrichtigung

Wird über das Vermögen des Auftragnehmers ein Antrag auf Eröffnung des gerichtlichen Insolvenzverfahrens gestellt, hat der Auftragnehmer dies dem MD RLP unverzüglich mitzuteilen.

22. Allgemeine Hinweise

22.1 Alle dem Auftragnehmer zur Ausführung von Bestellungen überlassenen Zeichnungen, Muster, Modelle und Unterlagen bleiben Eigentum des MD RLP und dürfen nur mit ausdrücklicher Zustimmung an Dritte weitergegeben werden.

22.2 Die anhand der nach Ziff. 22.1 übergebenen Unterlagen hergestellten Erzeugnisse dürfen nur an den MD RLP und nicht an Dritte geliefert werden.

22.3 Änderungen und Ergänzungen der Vertragsbedingungen zwischen dem MD RLP und dem Auftragnehmer, einschließlich dieser Bedingungen, dürfen nur schriftlich erfolgen. Dies gilt auch für die Abweichung von der Schrift- oder Textform. Individuelle Vertragsabreden haben Vorrang.

22.4 Ergänzend zu den Vertragsbedingungen gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Anwendung des UN-Kaufrechts ist ausgeschlossen.

22.5 Eine Änderung einzelner Bestimmungen lässt die übrigen Bedingungen unberührt. § 139 BGB ist abbedungen. In diesem Fall verpflichten sich die Vertragspartner, die unwirksame Bedingung durch eine solche zu ersetzen, die dem Parteiwillen in rechtlich zulässiger Weise am Nächsten kommt. Entsprechendes gilt bei Vorhandensein von Vertragslücken.

22.6 Die Vertragssprache ist Deutsch. Die Kommunikation und die vereinbarten Dokumentationen sind auf Deutsch durchzuführen.